

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: ZS02 Sachbearbeitung: Strick	Drucksache Nr.: 237/2023 2. Ergänzung
---	---------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

20 / 603 / 605

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.03.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	07.03.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	07.03.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	12.03.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	12.03.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	13.03.2024	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	18.03.2024	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel		vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim		vorberatend	nichtöffentlich	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2006 gemäß Drucksache Nr. 114/2006 wird aufgehoben.

Sachdarstellung

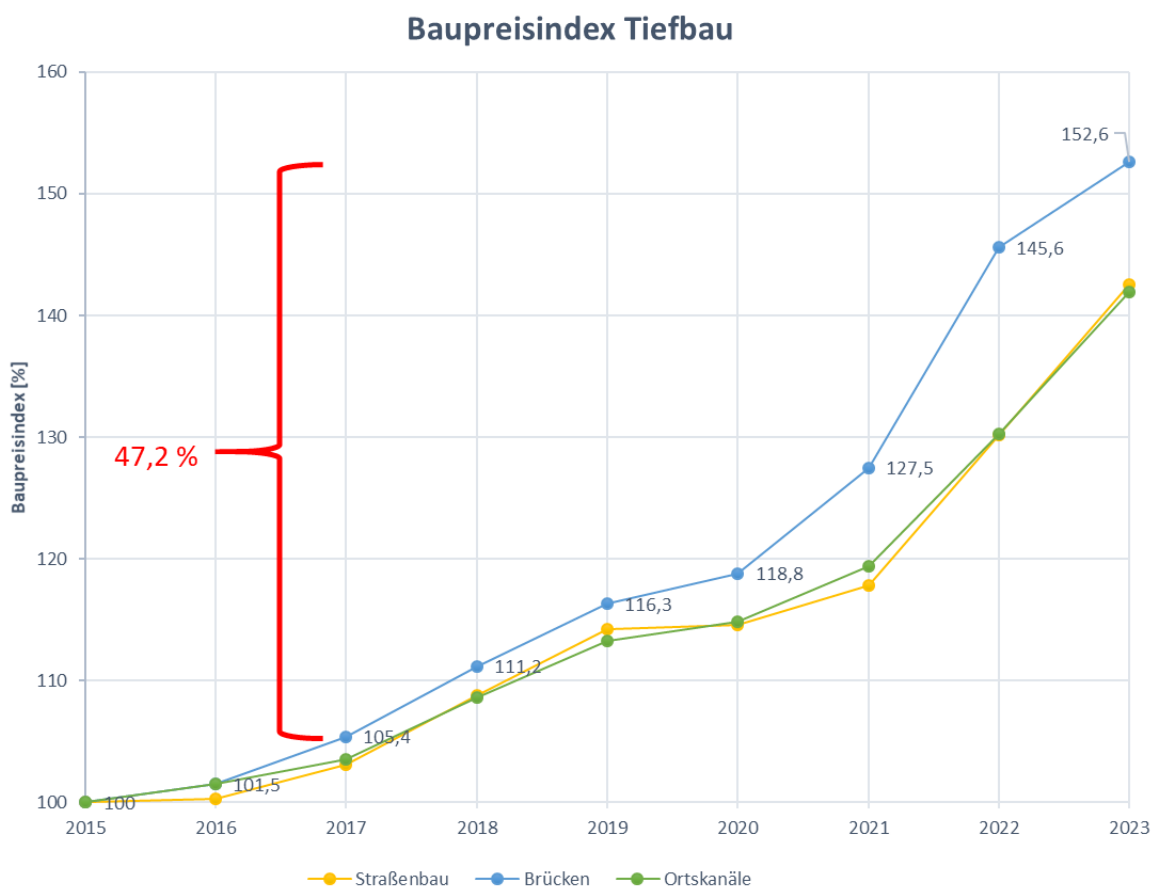
Zielsetzung:

Die Änderungen dienen dazu, dass vom Gemeinderat beschlossene Projekte schneller umgesetzt werden können und die Verwaltung, insbesondere bei Auftragsvergaben und beim Nachtragsmanagement, handlungsfähiger wird.

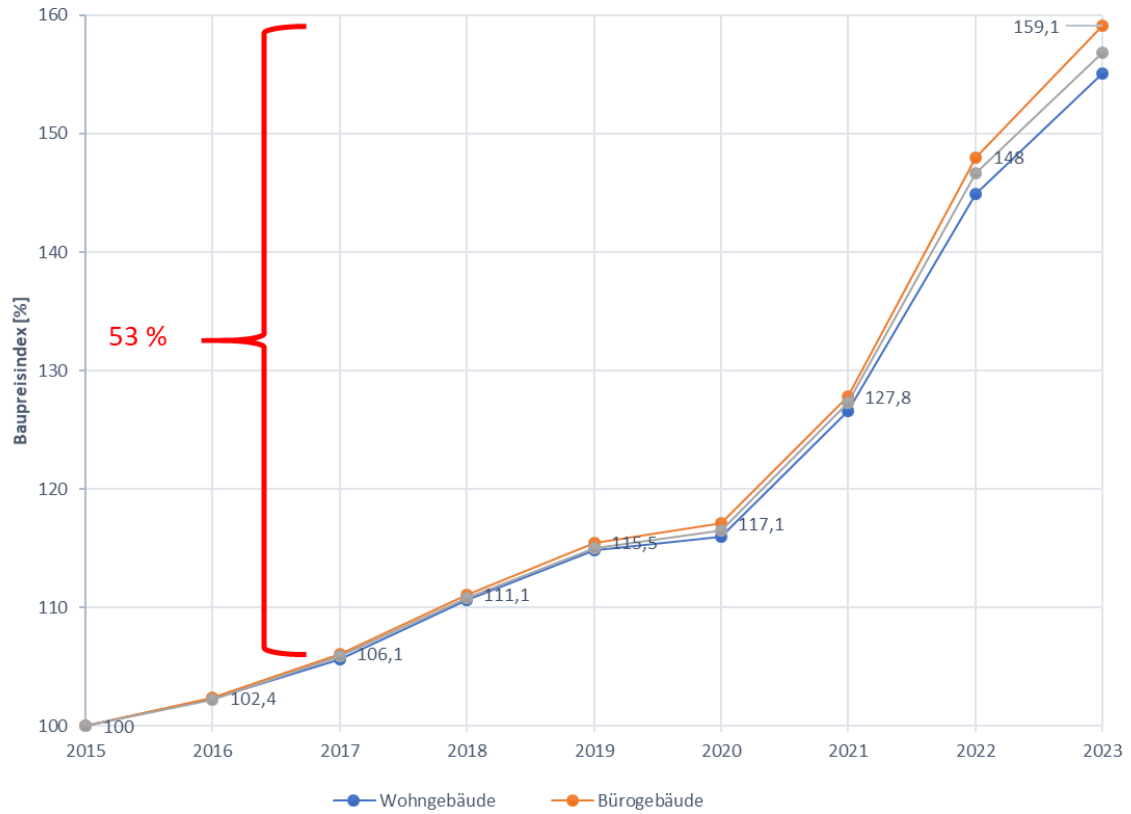
Begründung:

1. Änderung der Hauptsatzung

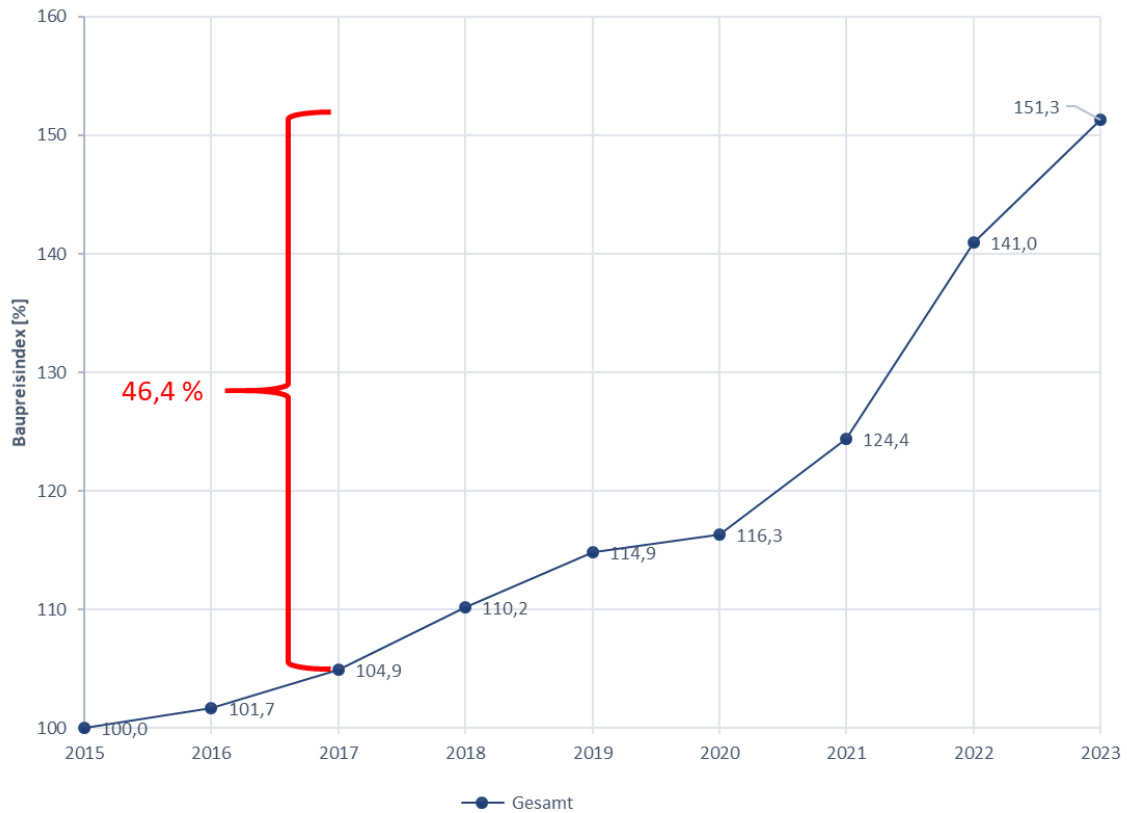
Die Hauptsatzung der Stadt Lahr stammt aus dem Jahr 2006. Die in der Anlage 1 vorgenommenen Anpassungen wurden im Rahmen der Kommunalverfassungsreform zuletzt vor 6 Jahren - genauer mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.10.2017 - geändert. Angesichts der seither erfolgten Steigerung des Haushaltsvolumens, erheblichen Preissteigerungen anlässlich der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg sowie einer anhaltend hohen Inflation besteht ein erneuter Änderungs- und Modernisierungsbedarf einiger Satzungsregelungen, unter anderem durch eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen. Ausweislich der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Daten entwickelte sich allein der Baupreisindex seit 2017 um insgesamt 46,4 %. Die folgenden Diagramme sollen diese Entwicklung für den Tiefbau, Hochbau und Gesamt verdeutlichen.



Baupreisindex Hochbau



Baupreisindex Gesamt



Die Daten für die Grafiken basieren auf folgender Quelle:
 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2023),

URL: <https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI-LR.jsp> (Stand: 14.11.2023).

Bauprojekte werden grundsätzlich per Grundsatz- beziehungsweise Projektbeschluss oder durch Berücksichtigung im Haushaltsplan genehmigt. Mit dem nun in die Satzung aufgenommenen Baubeschluss wird die Bauausführung freigegeben, soweit die entsprechende Entwurfsplanung mit der dazugehörigen Kostenberechnung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt kann der Gemeinderat entsprechend die Weichen für Projekte stellen, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Über Projektmanagementberichte sowie Informationen über Auftragsvergaben wird sichergestellt, dass der Gemeinderat umgehend und umfassend über den jeweiligen Projekt- und Kostenstand informiert ist.

Außerdem wird die in Bezug auf die Verwaltung beabsichtigte Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze entsprechend bei den auf die Ortschaften übertragenen Entscheidungszuständigkeiten geändert.

2. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Drucksache Nr. 114/2006:

Parallel zur Beschlussfassung über die Hauptsatzung entschied der Gemeinderat am 25.09.2006 mit Beschlussvorlage Drucksache Nr. 114/2006 (siehe Anlage 3) über die Zuständigkeit bei Über- oder Unterschreitung von Vergabesummen im Zeitpunkt der Schlussabrechnung. Eine Anpassung dieser Zuständigkeiten in der Zuständigkeitsregelung beziehungsweise der Hauptsatzung erfolgte nicht. Bei späteren Anpassungen der Wertgrenzen fanden diese Regelungen ebenso keine Berücksichtigung. Die betreffenden Regelungen kamen nicht zur Anwendung. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung wird dieser Beschluss der Form halber außer Kraft gesetzt.

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Annett Strick

Anlage(n):

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 2. Ergänzung
- Anlage 2 Erläuterungen zur Änderungssatzung 2. Ergänzung
- Anlage 3 BV 114 2006 Begründung von Mehr- und Minderkosten
- Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

S A T Z U N G
zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Lahr/Schwarzwald
vom 25.09.2006 i. d. F. der Änderungssatzung vom 14.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.04.2023 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 29.01.2024 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald vom 25.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Euro 125.000,-- bis Euro 300.000,--“ durch „EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als Euro 40.000,-- bis Euro 100.000,--“ durch „über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummern 4 bis 17 werden die Nummern 3 bis 16.
 - e) In Nummer 10, die zur neuen Nummer 9 wird, ersetzt die Angabe „EUR 7.500,00 bis EUR 37.500,00“ die Angabe „Euro 5.000,-- bis Euro 25.000,--“.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1.

c) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „Euro 125.000,-- bis Euro 300.000,--“ durch „EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00“ ersetzt.

d) Nummer 3 wird aufgehoben.

e) Es wird folgende Nummer 2 nach Nummer 1 neu eingefügt:

„Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00,“

f) Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

3. § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben b und c werden zu a und b.

c) In dem neuen Buchstaben a wird die Angabe „Euro 125.000,--“ durch „EUR 180.000,00“ ersetzt.

d) In dem neuen Buchstaben b wird die Angabe „über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 40.000,--“ durch „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00“ ersetzt.

e) Es wird folgender Buchstabe c nach Buchstabe b neu eingefügt:

„Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,“

f) Buchstabe d wird aufgehoben.

g) Die Buchstaben e bis q werden zu d bis p.

h) In dem neuen Buchstaben l wird die Angabe „Euro 5.000,--“ durch die Angabe „EUR 7.500,00“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „25.000,- Euro bis zu 125.000,-- Euro“ durch „EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Euro 5.000,-- bis Euro 30.000,--“ durch „EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Erläuterungen zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald vom 25.09.2006 i. d. F.
der Änderungssatzung vom 14.12.2020**

Hauptsatzung i. d. F. vom 14.12.2020	Hauptsatzung nach Änderung	Erläuterung
<p align="center">I. Verfassung und Organe</p> <p align="center">§ 1 - § 5</p>		
<p align="center">II. Zuständigkeit der Organe</p> <p align="center">§ 6 - § 7</p>		
<p align="center">§ 9</p> <p align="center">Haupt- und Personalausschuss</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Verwaltung, 2. Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung, 3. Personalangelegenheiten, 4. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, 5. Rechtsangelegenheiten, 6. Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich 	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>	

<p>Eigenbetriebe und Zweckverbände, 7. Rechnungsprüfung, 8. Stiftungen, 9. Konversionsangelegenheiten, 10. Öffentlicher Personennahverkehr, 11. Märkte.</p> <p>(2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss unabhängig von den Aufgabengebieten nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als <i>Euro 125.000,-</i> bis <i>Euro 300.000,-</i>, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie -, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.). 2. Bewilligung von <i>über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als Euro 40.000,- bis Euro 100.000,-</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.) 2. Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00 	<p>Zur Wahrung der Transparenz wird die Verwaltung bei Vergaben nach regulären Ausschreibungsverfahren in Höhe von EUR 300.000,00 in der jeweiligen Folgesitzung informieren. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p> <p>Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend der Haushalts- und Inflationsentwicklung. Sofern die Beschlussfassung zu einer Verzögerung/daraus resultierender Verteuerung lfd. Bauvorhaben führen würde, erfolgt eine Information in der nachfolgenden Sitzung, bei Projekten über EUR</p>
--	--	---

<p>3. <i>Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000,-- bis Euro 150.000,-- beträgt,</i></p> <p>4. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--,</p> <p>5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,--,</p> <p>6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt,</p> <p>7. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,--</p>	<p>3. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.</p> <p>Die Nummern 4 bis 17 werden die Nummern 3 bis 16:</p> <p>3. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--,</p> <p>4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,--,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt,</p> <p>6. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,--</p>	<p>2.000.000,00 im Rahmen der Projektberichte. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p> <p>Eine Budgetüberschreitung ist durch § 9 (2) 2. abgedeckt.</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p>
---	---	---

<p>für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,</p> <p>8. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,- bis Euro 100.000,- beträgt,</p> <p>9. Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,- bis Euro 150.000,-,</p> <p>10. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als <i>Euro 5.000,- bis Euro 25.000,-</i></p> <p>11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,- bis zu Euro 7.500,-,</p> <p>12. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen</p>	<p>für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,</p> <p>7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,- bis Euro 100.000,- beträgt,</p> <p>8. Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,- bis Euro 150.000,-,</p> <p>9. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 37.500,00</p> <p>10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,- bis zu Euro 7.500,-,</p> <p>11. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen</p>	<p>Erhöhung der Wertgrenzen aufgrund der Kostenentwicklung</p>
--	---	--

<p>Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus,</p> <p>13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,</p> <p>14. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens, b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen, c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens, e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens, 	<p>Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus,</p> <p>12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,</p> <p>13. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens, b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen, c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens, e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens, 	
--	--	--

<p>f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen,</p> <p>15. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten,</p> <p>16. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,</p>	<p>f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen,</p> <p>14. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten,</p> <p>15. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,</p>	
--	--	--

<p>17. Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.</p>	<p>16. Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Technischer Ausschuss</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung 2. Regional-, Raum- und Fachplanung 3. Bauverwaltung 4. Gebäudemanagement 5. Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung 6. öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze und Friedhöfe 7. Liegenschaftsangelegenheiten 8. Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten 9. Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten 10. Denkmalschutz 	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>	

<p>3. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000,- bis Euro 150.000,- beträgt,</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000,- bis Euro 250.000,-,</p>	<p>§ 10 Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.</p> <p>Es wird folgende Nummer 2 nach Nummer 1 neu eingefügt:</p> <p>2. Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00,</p> <p>Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8:</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000,- bis Euro 250.000,-,</p>	<p>im förmlichen Verfahren und bei Architekten- und Ingenieurleistungen auf den OB. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p> <p>Eine Budgetüberschreitung ist durch § 10 (2) 1. (neu) abgedeckt.</p> <p>Anpassung Nummerierung.</p> <p>Steuerung durch Rat wird auf diese Weise gewährleistet und Wegfall der Regelung unter § 10 (2) 1. kompensiert.</p> <p>Neue Nummerierung.</p>
---	--	---

<p>5. Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--</p> <p>6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--,</p> <p>7. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht,</p> <p>8. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,</p> <p>9. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB.</p>	<p>4. Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--</p> <p>5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--,</p> <p>6. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht,</p> <p>7. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,</p> <p>8. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin</p>		

<p>(1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Ortschaftsrat nach § 13 Absatz 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:</p> <p>1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:</p> <p>a) <i>Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und öffentliches Grün bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne betragsmäßige Beschränkung und bei anderen Vorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 20.000,--,</i></p> <p>b) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu Euro 125.000,00; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.),</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>a) § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird aufgehoben.</p> <p>Der Buchstabe b wird zu Buchstabe a und wie folgt gefasst:</p> <p>a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu EUR 180.000,00; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.)</p>	<p>Die Regelung wurde in der Vergangenheit nicht gelebt, daher der Vorschlag der Streichung.</p> <p>Anpassung Nummerierung.</p> <p>Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p>
---	--	---

<p>unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,</p> <p>c) Bewilligung von <i>über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 40.000,--</i></p> <p>d) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 30.000,- beträgt,</p>	<p>unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,</p> <p>Der Buchstabe c wird zu Buchstabe b und wie folgt geändert:</p> <p>b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00,</p> <p>Es wird folgender Buchstabe c nach Buchstabe b neu eingefügt:</p> <p>c) Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,</p> <p>d) Buchstabe d wird aufgehoben.</p>	<p>Anpassung Nummerierung.</p> <p>Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p> <p>Anpassung Nummerierung.</p> <p>Übertragung der Zuständigkeiten bei Vergaben im förmlichen Verfahren und bei Architekten- und Ingenieurleistungen auf den OB ohne wertmäßige Begrenzung.</p> <p>Eine Überschreitung des Budgets ist über § 11 (1) 1. b) neu abgedeckt.</p>
---	---	---

<p>e) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000,-,-,</p> <p>f) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-,- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe,</p> <p>g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,-,-,</p> <p>h) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,-,-,</p> <p>i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,-,-,</p> <p>j) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,-,-, bei befristeter</p>	<p>Die Buchstaben e bis q werden die Buchstaben d bis p:</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000,-,-,</p> <p>e) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-,- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe,</p> <p>f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,-,-,</p> <p>g) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,-,-,</p> <p>h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,-,-,</p> <p>i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,-,-, bei befristeter</p>	<p>Anpassung Nummerierung.</p>
--	---	--------------------------------

<p>Niederschlagung von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,</p> <p>k) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--,</p> <p>l) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,</p> <p>m) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu <i>Euro 5.000,--</i>,</p> <p>n) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--,</p> <p>o) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,</p> <p>p) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.</p> <p>q) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.</p>	<p>Niederschlagung von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,</p> <p>j) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--,</p> <p>k) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,</p> <p>l) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu EUR 7.500,00,</p> <p>m) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--,</p> <p>n) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,</p> <p>o) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.</p> <p>p) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.</p>	<p>Erhöhung der Wertgrenzen aufgrund der Kostenentwicklung</p>
---	--	--

<p>2. Personalangelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten werden; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum sowie ein Volontariat ableisten werden oder ableisten,b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse,c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten,d) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstese) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis 10 und S 2 bis 13 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,f) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten,g) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Antrag,	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>	
--	--------------------------------	--

<p>h) Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes</p> <p>3. Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten:</p> <p>a) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches, und über die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144 und 173 BauGB,</p> <p>b) Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6 LBO im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung;</p> <p>c) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer in Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die Übernahme von Baulasten gem. § 7 LBO,</p> <p>d) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung.</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>	
---	--------------------------------	--

<p>e) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),</p> <p>f) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB.</p> <p>4. Beteiligungsangelegenheiten:</p> <p>a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, sofern nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:</p> <p>aa) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen,</p> <p>bb) Abschluss von Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG),</p> <p>cc) Änderung des Gesellschaftsvertrages, der</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>	
---	--------------------------------	--

<p>Satzung oder entsprechender Regelungen, dd) Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang.</p> <p>b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands,cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen,dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,		
---	--	--

<p>Beigeordneten oder andere leitende Beamte und Beschäftigte zu übertragen.</p> <p>(3) Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>	
<p style="text-align: center;">III. Der Ortschaftsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.</p> <p>(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>	

<ol style="list-style-type: none">1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften,3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,5. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,--,6. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen,7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,9. das Feuerwehrwesen.		
---	--	--

<p>(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin, 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als 25.000,-- Euro bis zu 125.000,-- Euro mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung 	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung, 	<p>Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Angleichung entsprechend der Änderung OB-Zuständigkeit. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217</p>
--	---	--

<p>3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,- -,</p> <p>4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500,-- bis zu Euro 25.000,--,</p> <p>5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--,</p> <p>6. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen, b) der Kultur- und Sportpflege, c) der Park-, Grünanlagen und Biotope, des Friedhofes, d) der Kinderspielplätze und Kindergärten, e) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe, f) des Fremdenverkehrswesens. <p>7. Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p> <p>4. un v e r ä n d e r t</p> <p>5. un v e r ä n d e r t</p> <p>6. un v e r ä n d e r t</p> <p>7. un v e r ä n d e r t</p>	
---	--	--

<p>8. Zustimmung zur Wahl der Leitung der Abteilung der Feuerwehr des Stadtteils, 9. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, 10. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, 11. Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b und c Straßenverkehrsordnung. 12. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, 13. Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils.</p> <p>(5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsratsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als <i>Euro 5.000,-- bis Euro 30.000,--</i> im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t 9. u n v e r ä n d e r t 10. u n v e r ä n d e r t 11. u n v e r ä n d e r t 12. u n v e r ä n d e r t 13. u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsratsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.</p>	<p>Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Angleichung entsprechend der Änderung OB-Zuständigkeit. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.</p>
<p>§ 14 - § 16</p>		

957

Beschlussvorlage

Gemeinderat

Stadt Lahr

Amt 60/601	Datum 26.07.2006	Az. Br/Kr	Drucksache Nummer 114/2006	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> Offenlegung		BETEILIGUNGSVERMERKE		EINGANGSVERMERKE
VORBERATUNG		Amt	Handzeichen	Oberbürgermeister <i>f 18/8</i>
Ausschuss/Ortschaftsrat	Sitzungstag	Abstimmung	Rechtsamt	Erste Bürgermeisterin <i>wf 10.8.</i>
Haupt- und Personal- ausschuss	17.07.2006	einstimmig		Bürgermeister <hr/>
				Haupt- und Personalamt Abt. 101 <i>Us 10/08</i>
				Kämmerei <i>K 08/08</i>
				Rechtsamt <hr/>

Betreff
Begründung von Mehr- und Minderkosten

Beschlussvorschlag

- Bei der Schlussabrechnung über erteilte Aufträge, bei denen Vergabesummen über- oder unterschritten werden, wird wie in der Begründung aufgeführt verfahren.
- Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.1984 wird aufgehoben.

Anlagen
Mehrkostenregelung bei vergleichbaren Städten

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Begründung:

Nach dem derzeitigen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1984 ist bei Schlussabrechnungen über erteilte Aufträge hinsichtlich der Überschreitung der Vergabesumme wie folgt zu verfahren:

- a.) Vorlage des Vorgangs an den Gemeinderat oder an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Nachbewilligung der für die Erhöhung der Vergabesumme erforderlichen Mittel, wenn die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 15% oder mehr als 20.000.- DM überschreitet.
- b.) Vorlage des Vorgangs an den Oberbürgermeister zur Genehmigung der Abweichung von den Beschlüssen des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses wenn die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 15% oder nicht mehr als 20.000.- DM überschreitet.
- c.) Bei Unterschreitung der Vergabesummen um mehr als 15% oder mehr als 20.000.- DM sind die Gründe dem zuständigen Organ bekannt zu geben.

Diese Regelung ist sowohl durch die geänderte Hauptsatzung mit neuer Zuständigkeitsbegrenzung als auch durch die EURO – Umstellung und das neue Verständnis von verantwortungsvoller Verwaltung und Verlagerung von Kompetenzen im Sinne der Neuen Steuerung nicht mehr zeitgemäß. Die Wertgrenzen für die Begründung von Mehr- und Minderkosten sollten

1.) auf die Eurosätze umgestellt werden.
2. generell erhöht werden.

Die Delegation von Aufgaben verbunden mit der höheren Verantwortung soll die entsprechende Führungsebene stärken. Es wird zukünftig noch mehr darauf ankommen, dass die Massenermittlungen bei Ausschreibungen so genau als möglich durchgeführt werden. An den Inhalt der Begründungen von Mehrkosten (meist infolge von Nachträgen) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Die Begründung von Minderkosten soll dagegen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine Begründung nur erforderlich ist bei Aufträgen, welche die Entscheidung der Gremien verlangen unter Beachtung gewisser Freigrenzen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Rechnungsprüfung einen formellen Abschluss der Maßnahme für erforderlich hält. Wir schlagen folgende Neuregelung vor:

Stufe 1:**Auftragsvergaben bis 25.000.- € (Zuständigkeitskreis Amtsleiter/in, Ortsvorsteher/in)**

Bei Abrechnungssummen bis 20.000,- € ist keine formelle Begründung von Mehrkosten erforderlich. Überschreitet eine über 20.000,- € liegende Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 25% so ist eine Vorlage an den jeweiligen Dezernenten zur Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung für die Erhöhung der Vergabesumme erforderlichen Mittel notwendig. Im Rahmen dieser Stufe der Auftragsvergaben ist die Regelung in Form einer internen Dienstanweisung zu treffen.

Stufe 2:

Auftragsvergaben von 25.000,- € bis 100.000,- € (Zuständigkeitskreis OB, Dezernenten, Ortschaftsräte)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 25%, so ist eine Vorlage an den OB/Dezernenten bzw. an den Ortschaftsrat zu fertigen zur Nachbewilligung der Erhöhung. Sofern Überschreitungen um mehr als 25% vorliegen und die Zuständigkeitsgrenze von 100.000 € überschritten wird, so ist die Nachbewilligung im zuständigen Ausschuss einzuholen. In dieser Stufe sind Minderkosten nicht zu begründen.

Stufe 3:

Auftragsvergaben von 100.000,- € bis 250.000,- € (Zuständigkeitskreis Ausschüsse)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme um nicht mehr als 25%, so reicht eine Vorlage an den OB/Dezernenten mit Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000,- € keine weitere Begründung bzw. Nachbewilligung erforderlich. Bei Überschreitungen von mehr als 25% ist die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben und soweit erforderlich die nächste Zuständigkeitsgrenze (250.000,- €) zu beachten.

Minderkosten sind ab einem Abweichungswert von 25% dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Stufe 4:

Auftragsvergaben von über 250.000,- € (Zuständigkeitsbereich Gemeinderat)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme nicht mehr als 15% oder 40.000,- € genügt eine Vorlage an den Oberbürgermeister zur Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000,- € keine weitere Begründung bzw. Nachbewilligung erforderlich. Bei Überschreitung von mehr als 15% oder mehr als 40.000,- € ist der Vorgang dem Gemeinderat vorzulegen.

Minderkosten von mehr als 15% sind zu begründen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen kann erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, das Abrechnungsverfahren wesentlich vereinfacht und die gesamte Bearbeitung der Aufträge rationalisiert werden.

Sämtliche Regelungen gelten unter dem Vorbehalt, dass Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Bewilligung nach dem Verfahren zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben.


Karl Langensterner-Schönborn

Mehrkostenregelung bei vergleichbaren Städten

Offenburg	bis 50.000,- € 50.000,- € bis 100.000,- € > 100.000,- €	Fachbereichsleiter Dezernat/OB GR	
Kehl	> 25.000,- €	TA	
Rastatt	bis 25.000,- € 25.000,- € bis 50.000,- € > 50.000,- €	Fachbereichsleiter OB TA	
Achern	bis 30.000,- € 30.000,- € bis 200.000,- € > 200.000,- €	OB TA GR	
Baden-Baden	< 50% und ≤ 70.000,- €	OB/Dezernat	
	> 50% oder ≥ 70.000,- €	Gremium, das die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat	
Emmendingen	keine konkrete Regelung üblicherweise bei Mehrkostenregelung, wenn die HH-Mittel veranschlagt sind		
Lahr (vorgeschlagene Regelung)	Auftragssumme bis 25.000,- €	Abrechnungssumme - bis 20.000,- € - > 20.000,- € mehr als 25% ÜS	Gremium Amtsleiter Dezernat
	25.000,- € bis 100.000,- €	> 25 %	OB/Dezernat/OR
	100.000,- € bis 250.000,- €	< 25 %	OB/Dezernat
		> 25 %	Ausschuss
	> 250.000,- €	< 15% oder 40.000,- € > 15% oder 40.000,- €	OB GR
Lahr (bisherige Regelung)	> 15% u. < 20.000,- DM (10.000,- €) > 15% u. > 20.000,- DM (10.000,- €) Überschreitung >15% u. > 20.000,- DM (10.000,- €)		OB GR oder beschl. Ausschuss Bekanntgabe